

STADT ZÜRICH

**Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb: Forch-/Lenggstrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich**

Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Behindertengerechter Neubau von jeweils einer Bushaltestelle in der Forch- und in der Lenggstrasse für die Inbetriebnahme der verlängerten Buslinie 77 sowie der neuen Buslinie 99 (minimale Baumassnahmen zur Sicherstellung des Betriebs im Hinblick auf den Fahrplanwechsel Ende 2021 oder 2022); Fällung von 6 Bäumen; Anpassung des Trottoirverlaufs und Erhöhung der Fussgängerschutzinsel in der Lenggstrasse; separater Linksabbiegestreifen zum Besucherparkplatz der Universitätsklinik «Balgrist»; Anpassung der Fahrleitungen und der öffentlichen Beleuchtung; Werkleitungsbau. Die für den Bau der Bushaltestellen erforderlichen Rechte werden im Hinblick auf die langfristige bauliche Entwicklung am Balgrist lediglich befristet erworben.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [[www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt](http://www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt)] am 18. November 2020 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 18. November 2020, Verkehrsvorschriften [Kreis 8]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 20. November, bis Montag, 21. Dezember 2020.**

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) (Link aktiv ab 20. November 2020).